

Frauenfeld, 22. Februar 2022

Entscheid Nr. 10

BOA/PG Nr. 2021.10-010

Politische Gemeinde Tägerwilen

Gewässerraumlinienplan Hochwasserschutzprojekt Umlegung Möslibach

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 17. November 2020 beschlossene Gewässerraumlinienplan "Umlegung Möslibach" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Tägerwilen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 141, 8274 Tägerwilen, unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - BHAtteam Ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung (2) unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 ersuchte der Gemeinderat Tägerwilen um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans "Umlegung Möslibach". Die öffentliche Auflage des Gewässerraumlinienplans fand vom 27. November bis 16. Dezember 2020 statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. In Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss

§ 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Die Gemeinde Tägerwilen erarbeitete ein Hochwasserschutzprojekt zur Umlegung des Möslibachs am südlichen Siedlungsrand des Dorfes. Damit soll die Gefahrensituation entschärft und der Bachlauf aufgewertet werden. Im Bereich des Projektperimeters wird vorliegend der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümergebunden ausgeschieden. Die Planung umfasst einen Gewässerraumlinienplan im Massstab 1:500 mit verbindlichen Festlegungen und einen erläuternden Planungsbericht. Der ausgeschiedene Gewässerraum besteht aus vier Teilabschnitten, welche Gewässerabschnitte des Möslibachs (03.02.03.02), eines Seitenbachs des Schwanenweiherbachs (03.02.03.01.01) und des Schwanenweiherbachs (03.02.03.01) betreffen.

Auf Parzelle Nr. 491 wird zugunsten eines Gesamtprojekts mit Hochwasserentlastung und ökologischen Aufwertungsmassnahmen der minimale Gewässerraum erhöht und dies im Planungsbericht nachvollziehbar erläutert und begründet.

Für die Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Anderweitige Abstandsvorschriften wie beispielsweise der Waldabstand bleiben hingegen uneingeschränkt gültig.

Im Weiteren sei angemerkt, dass das gültige kantonale Geodatenmodell für die digitale Erfassung der Planung beim GIS Verbund Thurgau vorliegt. Die Gewässerraumabschnitte sind mit Hilfslinien zu schliessen. Für eine eindeutige Nummerierung des jeweiligen Abschnitts soll ein Code mit der Gewässer Nr. erzeugt werden (z. B. 10.01.11_01).

Der Gewässerraumlinienplan wurden mit Bericht vom 29. Oktober 2020 vorgeprüft. Die darin formulierten Anträge und Vorbehalte wurden soweit möglich berücksichtigt. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan angebracht. Er entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **22. FEB. 2022**